

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Herne vom 08.12.2014

§ 1 Benutzungsrecht

(1)

Die Benutzung der von der Stadt Herne als öffentliche Einrichtung betriebenen Stadtbibliothek ist jedermann nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung gestattet. Mit Betreten der Stadtbibliothek erkennen die Benutzerinnen/Benutzer die im Eingangsbereich aushängende Benutzungs- und Entgeltordnung an.

§ 2 Entgelte

Die Erhebung von Entgelten erfolgt nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Herne.

§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis

(1)

Die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek nach §§ 4,5 und 9 ist nur unter Vorlage eines von der Stadtbibliothek ausgestellten gültigen Ausweises zulässig.

Der Benutzerausweis verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren keine Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 4, 5 und 9 erfolgt ist.

Zur Feststellung der Person und der Wohnung ist bei der Anmeldung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit Lichtbild und amtlichem Adressennachweis vorzulegen.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verlangt die Stadtbibliothek die schriftliche Einwilligung einer/eines Erziehungsberechtigten, wonach diese/r dem Benutzungsverhältnis zustimmt und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Entgelte verpflichtet.

(2)

Bei der Anmeldung wird allen Benutzerinnen/Benutzern ein Benutzerausweis sowie auf Wunsch ein Exemplar der im Übrigen durch Aushang bekannt gemachten Benutzungs- und Entgeltordnung ausgehändigt.

Bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften mit derselben Wohnadresse erhält jede Partnerin/jeder Partner einen Benutzerausweis.

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift der Benutzerin/des Benutzers sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und der Rückgabe der Medien vorzulegen.

(3)

Die Stadtbibliothek ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, personenbezogene Daten der Benutzerin/des Benutzers nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO – GV NRW 2000 S. 542) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Im Zusammenhang mit der Anmeldung und der Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek werden daher Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschriften, Vermerke zur Ausleihe sowie die Bezeichnungen der Medieneinheiten erhoben und elektronisch verarbeitet. Auf freiwilliger Basis kann auch die Telefonnummer sowie eine E-Mail-Adresse angegeben werden. Bei Minderjährigen werden zusätzlich die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters erhoben. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen gesetzlicher Vorgaben.

(4)

Elektronische Dienstleistungen der Stadtbibliothek sind vielfach passwort-geschützt. Die Verantwortung für die Geheimhaltung des Passwortes liegt sowohl bei den Benutzerinnen/Benutzern als auch bei den Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch unberechtigte Benutzung des Passwortes entstehen.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

(1)

Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.

(2)

Bücher und Sprachlehrgänge werden für die Dauer von 28 Tagen ausgeliehen. Die Leihfrist für DVDs beträgt 7 Tage, die Leihfrist von Klassensätzen und Themenkisten beläuft sich auf 56 Tage. Alle weiteren Medien können für die Dauer von 14 Tagen ausgeliehen werden.

Für die Ausleihe elektronischer Medien gelten gesonderte Regelungen.

Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

(3)

Die Stadtbibliothek gibt für alle entliehenen Medien einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtbibliothek die Leihfrist verkürzen oder entliehene Medien jederzeit zurückfordern.

(4)

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. oder ein Fall nach Abs. 4 Satz 2 vorliegt (entfällt). Für die folgenden Medienarten kann die Leihfrist vor Ablauf auf Antrag höchstens einmal verlängert werden: Themenkisten/Klassensätze, Musik-CDs sowie DVDs, sofern keine Vorbestellung vorliegt. oder ein Fall nach Abs. 4 Satz 2 vorliegt (entfällt). Die Stadtbibliothek kann die Möglichkeit der Vorbestellung für bestimmte Medien generell aufheben oder zeitweise einschränken.

(5)

Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.

(6)

Die Stadtbibliothek bietet über die Grundversorgung an entleihbaren Medien hinaus ein „Bestseller“-Angebot zur Ausleihe gegen besondere Entgelte. Dieses Angebot erstreckt sich auf unterschiedliche Medienarten. Die Stadtbibliothek entscheidet in eigener Zuständigkeit darüber, welche Medien in das „Bestseller“-Angebot aufgenommen werden und wie lange sie entsprechend gekennzeichnet bleiben. Die mit dem Aufdruck „Bestseller“ gekennzeichneten Medien können je nach Medienart entsprechend des Absatzes 2 für eine einzige jeweilige Ausleihperiode entliehen werden. Eine Vormerkung ist beim Bestsellerangebot nicht möglich.

(7)

Auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers kann die Stadtbibliothek Benachrichtigungen, z.B. Abholbenachrichtigungen für Vorbestellungen per E-Mail/SMS versenden. Für die einwandfreie Funktion des jeweiligen Mail- bzw. SMS-Servers bzw. die fristgerechte Kontrolle der Mailbox/des Handys durch die Benutzerin/den Benutzer übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können nach den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung - LVO für deutsche Bibliotheken“, welche den Benutzerinnen/Benutzern durch Aushang bekanntgegeben werden, im Wege der Fernleihe von auswärtigen Bibliotheken beschafft werden.

§ 6 Behandlung der Medien

(1)

Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, die Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen oder das Unterstreichen von Textstellen. Audiovisuelle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Materialien zu überzeugen.

(2)

Entlehene Ton- und Bildträger sowie Computer-Software (Disketten u. a.) dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Benutzerinnen/Benutzer haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der entliehenen Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden an Abspielgeräten, die durch die Nutzung der Medien hervorgerufen werden.

(3)

Verlust und Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4)

Für den Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadensersatz in Geld zu leisten. Bei Beschädigung sind die Instandsetzungskosten, bei fehlender Instandsetzungsmöglichkeit oder bei Nichtrückgabe nach erfolgter Mahnung ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Die Höhe des Wiederbeschaffungswertes kann auch durch Pauschalbeträge festgesetzt werden. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek. Zum Schadensersatz zählen nicht nur der Preis des Buches oder anderer Materialien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bibliotheksbestand.

(5)

Ausgeliehene Medien dürfen von den Benutzerinnen/Benutzern nicht an Dritte weitergegeben werden.

Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die eingetragenen Benutzerinnen/Benutzer bzw. ihre Erziehungsberechtigten/ gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Überschreiten der Leihfrist

(1)

Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung bei der Ausleihstelle zurückzugeben, bei der sie entliehen wurden. Für den Fall der Schließung einer Ausleihstelle (aus Gründen der Renovierung oder sonstigen in der Sphäre der Stadt liegenden Gründen) sind die Benutzerinnen/Benutzer berechtigt, ihre Medien auch bei einer anderen Ausleihstelle der Stadtbibliothek abzugeben.

(2)

Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe der Medien gem. Abs.1, werden Bearbeitungsentgelte und Entgelte für die Überschreitung der Leihfrist nach der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Herne erhoben.

(3)

Die Stadtbibliothek kann nach Ablauf der Leihfrist schriftlich an die Rückgabe der Medien erinnern. Eine Erinnerungspflicht besteht nicht. Bei Erfolglosigkeit der Erinnerung stellt die Stadtbibliothek der Benutzerin/dem Benutzer Entgelte für die Überschreitung der Leihfrist und den Schadensersatz für die ausstehenden Medien in Rechnung und lehnt die Rücknahme der Medien ab. Die Benutzerin/der Benutzer bleibt solange von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen, bis die Forderungen beglichen sind. Falls die Beschreitung des Rechtsweges im Einzelfall erforderlich gewesen ist, wird die jeweilige Benutzerin/der jeweilige Benutzer von der künftigen Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen.

§ 8 Nichtzahlung fälliger Entgelte für besondere Leistungen sowie eines fälligen Schadensersatzbetrages

Die Stadtbibliothek stellt im Falle der Nichtzahlung fälliger Entgelte für Leistungen gemäß § 1 Ziffern 1 und 2 der Entgeltordnung sowie im Falle der Nichtzahlung eines fälligen Schadensersatzbetrages nach § 6 Abs. 4 dieser Benutzungsordnung diese in Rechnung.

Die Benutzerin/der Benutzer bleibt solange von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen bis die Forderungen beglichen sind. Falls die Beschreitung des Rechtsweges im Einzelfall erforderlich ist, wird die jeweilige Benutzerin/der jeweilige Benutzer von der künftigen Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen.

§ 9 Internet-Nutzung

(1)

Die Stadtbibliothek stellt gegen ein Nutzungsentgelt Internet-Nutzungsplätze zur Verfügung. Bei Minderjährigen bedarf es einer besonderen Einverständnis- und Haftungserklärung einer/s Erziehungsberechtigten.

(2)

Die maximale Nutzungsdauer kann entsprechend der Nachfrage vom Bibliothekspersonal festgelegt werden.

(3)

Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Internet-Shopping, der Aufruf kostenpflichtiger Seiten sowie die Nutzung von Internet-Spielen sind nicht gestattet.

(4)

Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Stadtbibliothek Schadenersatzansprüche und rechtliche Schritte vor.

(5)

Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Zudem übernimmt sie keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet. Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbibliothek keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Benutzers oder der Benutzerin.

(6)

Das Versenden und Lesen von E-Mails ist über einen von dem Nutzer/der Nutzerin bestimmten Provider (Domain-Namen) gestattet.

(7)

Bei Missbrauch – insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften – kann die Stadtbibliothek Personen von der Nutzung der Internet-Plätze ausschließen.

§ 10 Verhalten in den Bibliotheksräumen

(1)

Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, jede Störung anderer Benutzerinnen/Benutzer sowie des Bibliotheksbetriebes zu vermeiden.

(2)

Rauchen sowie das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken sind nicht gestattet.

(3)

Tiere - mit Ausnahme von Blindenhunden - dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgebracht werden.

(4)

Der Inhalt von Taschen und Mappen ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(5)

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtbibliothek üben das Hausrecht aus. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

(6)

Erleidet ein Besucher/eine Besucherin, ein Benutzer/eine Benutzerin während des Aufenthaltes sowie beim Betreten oder Verlassen der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek oder bei der Benutzung der Bibliothekseinrichtungen einen Schaden, so kommt eine Haftung der Stadt nur in Betracht, wenn dieser Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden kann.

§ 11 Fotokopien

Benutzerinnen/Benutzer können sich auf eigene Kosten des aufgestellten Kopiergerätes bedienen, um - unter Beachtung des Urheberrechts - Kopien aus Büchern und anderen gedruckten Medien der Stadtbibliothek anzufertigen. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Herne vom 20.12.2010 außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsordnung erfolgte in den Herner Ausgaben der WAZ am 19.12.2014.